

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Landrätinnen und Landräte
der Kreise,
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Zuwanderungs- und Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 205
Meine Nachricht vom: /

Katrin Oyen
Katrin.Oyen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3259
Telefax: 0431 988 614-3259

14 . Februar 2017

Praktische Umsetzung der Anspruchsduldung zu Ausbildungszwecken; § 60 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG

Gliederung:

I.	Einführung	S. 2
II.	Qualifizierte Berufsausbildung	S. 2
II.1.	Duale (= betriebliche) Berufsausbildung	S. 3
II.2.	Schulische Berufsausbildung	S. 4
II.2.a)	landesrechtliche geregelte Berufe	S. 4
II.2.b)	bundesrechtlich geregelte Berufe	S. 4
III.	„Aufnimmt“ oder „Aufgenommen hat“	S. 5
III.1.	„Aufnimmt“	S. 5
III.1.a)	Duale Berufsausbildung	S. 6
III.1.b)	Schulische Berufsausbildung	S. 7
III.1.c)	Beurteilung weiterer Maßnahmen, die vor Beginn einer qualifizierten Ausbildung liegen	S. 7
III.2.	„Aufgenommen hat“	S. 8
IV.	Hinweis zum Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG	S. 8
V.	Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen	S. 8
VI.	Entscheidungserheblicher Zeitpunkt	S. 9

I. Einführung

Mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 wurde § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG neu gefasst sowie § 18 a Abs. 1a und 1b AufenthG eingefügt.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein gibt insbesondere zur Anwendung des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG die nachfolgenden Hinweise.

Um die Rechtssicherheit für ausbildende Betriebe im Rahmen der Berufsausbildung von Ausländern zu verstärken und auch dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG als **gebundene Entscheidung** formuliert. Daraus folgt ein Erteilungsanspruch. Dies hat zur Folge, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG und soweit kein gesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot vorliegt, im Rahmen der zeitgleich mit der Erteilung einer Anspruchsduldung erforderlichen Beschäftigungserlaubnis eine **Ermessensreduzierung auf Null** gegeben ist.

Die Auswahl des Auszubildenden obliegt allein dem Ausbildungsbetrieb; dieser hat die (wirtschaftlichen) Risiken eines Ausbildungsabbruchs oder des Nichtbestehens der Prüfung allein zu tragen. Demgemäß kann auch eine offensichtlich fehlende Sprachkompetenz des Ausländers durch die Zuwanderungs-/ Ausländerbehörde nicht im Rahmen der gebundenen Entscheidung nach § 60 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG berücksichtigt werden.

Die Anspruchsduldung wird für den **gesamten Ausbildungszeitraum**, beginnend mit dem ersten Tag der Ausbildung, erteilt (§ 60 a Abs. 2 Satz 5 AufenthG). Für einen **vor Ausbildungsbeginn** liegenden Zeitraum ist zu prüfen, ob im Einzelfall eine Ermessensduldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden kann. Dies ist z.B. denkbar, wenn vor der Ausbildung eine **Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz nach § 54a SGB III** oder eine ähnliche, auf eine Ausbildung vorbereitende Maßnahme durchgeführt wird, da diese keine qualifizierten Berufsausbildungen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG darstellen (vgl. dazu Ziffer III.1.c)).

II. Qualifizierte Berufsausbildung

Eine Anspruchsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung **in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland** aufnimmt oder aufgenommen hat.

Der Begriff des „**staatlich anerkannten Ausbildungsberufes**“ wird durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG §§ 4ff) und die Handwerksordnung (HwO §§ 25 ff) festgelegt.

Damit gleichgesetzt sind Berufe nach §§ 64 ff BBiG und §§ 42 ff HwO (Berufsbildung behinderter Menschen).

Ebenfalls gleichgesetzt ist die **schulische Berufsausbildung** nach besonderen Vorschriften auf Landes- oder Bundesebene.

Es obliegt grundsätzlich der Zuwanderungs- und Ausländerbehörde selbst zu prüfen, ob eine dementsprechende qualifizierte Berufsausbildung vorliegt, da die Aufnahme einer solchen Berufsausbildung gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) unterliegt.

Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt in der Regel vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung mit einer **mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer** handelt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV). Die geforderte Ausbildungsdauer bezieht sich auf die generelle Dauer der Ausbildung und nicht auf die individuelle Ausbildungsdauer des betroffenen Ausländers. Die Voraussetzungen sind daher auch in den Fällen erfüllt, in denen regulär eine **zweijährige** Ausbildungszeit zu absolvieren wäre, im Einzelfall jedoch der Berufsabschluss nach einer verkürzten Ausbildungszeit zugelassen wurde (vgl. Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zum Aufenthaltsgesetz, zu § 18a AufenthG, Ziffer 1.18a.1.04, Stand: 25. April 2014).

Im Gegensatz zu § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG a.F., wonach die Berufsausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufgenommen werden musste, sieht die Neuregelung **keine Altersgrenze** mehr für die Auszubildenden für den Ausbildungsbeginn vor.

Grundsätzlich können zwei Wege der Berufsausbildung unterschieden werden:

1. Duale (= betriebliche) Berufsausbildung:

Für die Durchführung der **betrieblichen Berufsausbildung im dualen System** bilden die Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 BBiG und § 25 Abs. 1 HwO die Grundlage.

Ein jährlich aktualisiertes Verzeichnis über die anerkannten Ausbildungsberufe „Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen“ (sog. BIBB-Liste) wird durch das Bundesinstitut für Berufsbildung im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht. Die aktuelle Fassung dieser Bekanntmachung (Bekanntmachung vom 15.06.2016, BAnz AT vom 06.07.2016, B 7) ist als nach Suchwörtern durchsuchbares pdf-Dokument als Anlage beigelegt.

Aufgrund der Vielzahl von Besonderheiten im Bereich der dualen Berufsausbildung sollte die Ausländer-/ Zuwanderungsbehörde bei Zweifeln, ob es sich bei der angestrebten dualen Berufsausbildung um eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinn des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG handelt, die zuständige Stelle bzw. Kammer beteiligen und um Prüfung bitten. Die zuständige Stelle bzw. Kammer ist aus der BIBB-Liste ermittelbar. In den meisten Fällen wird es sich um die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer handeln.

Beispielhaft genannt sei ein „vorgelagertes“ Berufsgrundbildungsjahr (BGJ). Laut Handwerkskammer ist ein fachrichtungsspezifisches BGJ zur Berufsausbildung „Tischler/Tischlerin“ Teil der qualifizierten Berufsausbildung. Nach erfolgreichem Abschluss des BGJ findet eine Anrechnung statt, so dass unmittelbar eine Übernahme in das zweite Lehrjahr erfolgt. Die Eintragung in die Lehrlingsrolle sowie der Abschluss des Ausbildungsvertrages findet jedoch erst mit bestandenem BGJ statt. Zur Absicherung ist ein Vorvertrag zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Ausländer einzufordern, der eine Übernahme in das zweite Lehrjahr bei erfolgreichem Abschluss des BGJ garantiert.

2. Schulische Berufsausbildung:

Schulische Ausbildungen werden an Berufsfachschulen durchgeführt. Es können landesrechtlich und bundesrechtlich geregelte Berufe unterschieden werden.

a) landesrechtlich geregelte Berufe:

Siehe BIBB-Liste (Anlage) sowie die unten stehenden Links.

Für landesrechtlich geregelte Ausbildungsberufe sind neben der BIBB-Liste auch die Listen der Kultusministerkonferenz (KMK-Listen) über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse gemäß der Landesverordnung über die Berufsfachschule (Berufsfachschulverordnung - BFSVO) und die Weiterbildungsabschlüsse an Fachschulen gemäß der Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung - FSVO) zu berücksichtigen. Diese sind neben den die Voraussetzungen regelnden Rahmenvereinbarungen ebenfalls als durchsuchbare pdf-Dokumente unter den folgenden Links abrufbar:

http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/bpw/page/bsshoprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnummer=2&numberofresults=12&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BerFSchulVSH2013pELS&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/bs2/page/bsshoprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnummer=1&numberofresults=16&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-FSchulVSH2013rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_01_29-Berufsabschluesse-an-Berufsfachschulen.pdf
http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_10_17-RV-Berufsfachschulen.pdf
http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1992/1992_06_12-RV-staatlich-gep-Assisten-Bschule.pdf

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_01_29-Berufsabschluesse-Fachschulen.pdf
http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf

b) bundesrechtlich geregelte Berufe:

Ausbildungsgänge außerhalb des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) findet man in Deutschland vor allem im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen.

Die Gesundheitsfachberufe werden auf der Grundlage der jeweiligen Berufsgesetze und den bundesgesetzlich geregelten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ausgebildet. Die Ausbildungen in den landesrechtlich geregelten Helferausbildungen sind nicht einheitlich in den Bundesländern geregelt und differieren auch hinsichtlich der Abschlussbezeichnung (u. a. Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in, Altenpflegehelfer/-in, Pflegeassistent/-in).

Bei einem **Wechsel des Auszubildenden** von einer derartigen Ausbildung an einer Berufsfachschule in eine duale Berufsausbildung, erfolgt in der Regel eine **Anrechnung der Zeit** des Berufsfachschulbesuches (vgl. § 2 Abs. 5 und § 3 der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV)). In dieser Verordnung wird auch die Anrechnung von Zeiten des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres auf die Ausbildungszeit der qualifizierten Berufsausbildung (vgl. § 7 Abs. 1 BBiG i.V.m. § 1 BBiGHwOV) geregelt.

III. „Aufnimmt“ oder „Aufgenommen hat“

1. „Aufnimmt“

Nach dem Wortlaut des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG genügt es zur Anspruchsduhndungserteilung nicht, dass die Aufnahme einer Berufsausbildung lediglich beabsichtigt ist. Vielmehr muss mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sein, dass die Berufsausbildung auch tatsächlich mit dem Ziel aufgenommen werden wird, diese erfolgreich zu beenden und ihrer Aufnahme zumindest keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Der Zuwanderungs-/Ausländerbehörde steht bezüglich des unbestimmten Rechtsbegriffes „aufnimmt“ ein Beurteilungsspielraum zu, der gerichtlich vollumfänglich überprüfbar ist.

Das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen einer Ausbildungsduhndung kann grundsätzlich nur dann zuverlässig festgestellt werden, wenn der Zuwanderungs-/ Ausländerbehörde oder dem Gericht ein Nachweis über den Eintrag des Ausbildungsverhältnisses in das jeweilig einschlägige Verzeichnis vorliegt.

Es ist allein von der für den jeweiligen Beruf zuständigen Stelle/ Kammer, eine Prüfung des Inhalts eines Berufsausbildungsvertrages auf formelle und inhaltliche Richtigkeit vorzunehmen. Zu diesen Anforderungen zählt neben der fachlichen und persönlichen Eignung der Ausbilder unter anderem auch, dass die Zahl der Auszubildenden grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen muss, um die Qualität der betrieblichen Ausbildung zu gewährleisten und Scheinausbildungsverhältnissen vorzubeugen (vgl. §§ 27 bis 36 BBiG bzw. §§ 21 bis 24 und §§ 28 bis 30 HwO). Durch die Eintragung wird bestätigt, dass

1. der Berufsausbildungsvertrag den gesetzlichen Vorschriften und der Ausbildungsordnung entspricht,
2. die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen und
3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wurde.

Der Zuwanderungs-/ Ausländerbehörde ist somit ein Nachweis der Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse nach §§ 34 ff. BBiG (sog. Lehrlingsrolle) oder zumindest Nachweis der schon erfolgten positiven Prüfung durch die zuständige Stelle/ Kammer (sog. „Geprüft-Stempel“ auf dem Original des eingereichten Ausbildungsvertrages) vorzulegen. Sollte dies aufgrund der tatsächlichen Prüfabläufe der zuständigen Stelle/ Kammer nicht zeitnah erfolgen (können), ist eine Auskunft der zuständigen Stelle/ Kammer über die Prüfaussichten einzuholen. In Schleswig-Holstein ist es im Handwerk zudem üblich, dass die Eintragungen im Rahmen festlicher Veranstaltungen – zumeist erst im November nach Ausbildungsbeginn - stattfinden. Ebenfalls werden oftmals erst nach Eintragung in die Lehrlingsrolle die Ausbildungsverträge durch die zuständige Kammern mit einem Prüfstempel versehen.

Auch der von beiden Seiten unterzeichnete Ausbildungsvertrag ist vorzulegen. Soweit im Vorfeld lediglich ein mündlicher Vertrag abgeschlossen wurde, ist dieser in schriftlicher Form einzureichen. Dies entspricht auch den Regelungen des BBiG. Nach § 11 BBiG hat der Auszubildende unverzüglich nach Abschluss des nach § 10 BBiG grundsätzlich nicht

formgebundenen Berufsbildungsvertrags, spätestens vor Beginn der Ausbildung, die wesentlichen Inhalte des Vertrags schriftlich niederzulegen. Die Vorlage eines bloßen Entwurfs des Berufsausbildungsvertrages ist nicht ausreichend.

In den Zweifelsfällen, in denen noch keine Prüfung der zuständigen Stelle/ Kammer erfolgt ist, oder in den Fällen, in denen ein großer zeitlicher Rahmen bis zum Ausbildungsbeginn wegen des Fehlens sonstiger Duldungsgründe zu überbrücken wäre, ist auch eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG in Betracht zu ziehen (z.B. letztes Schuljahr vor Schulabschluss). Dabei könnte wie folgt verfahren werden:

a) **Duale Berufsausbildung**

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG stellt die Zuwanderungs-/ Ausländerbehörde dem Ausbildungsbetrieb sowie ggf. dem Ausländer schriftlich eine Bestätigung aus, dass die Anspruchsuldung und Beschäftigungserlaubnis kurz vor Beginn der Ausbildung erteilt werden, wenn der von der zuständigen Stelle bzw. Kammer geprüfte Berufsausbildungsvertrag (bzw. die verbindliche Einschätzung der Kammer vorliegt) und sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu Ungunsten des Ausländers verändert hat (z.B. wegen der Verwirklichung von Ausweisungsgründen).

Die endgültige Duldungserteilung erfolgt erst, nach Vorlage:

- eines **von beiden Seiten unterschriebenen Ausbildungsvertrags im Original**
- eines Nachweises der **Eintragung in Verzeichnis der Ausbildungsberufe** oder **Geprüft-Stempel** der zuständigen Stelle bzw. Kammer auf diesem Original aufgebracht (bzw. entsprechende positive Auskunft)
- Nicht zwingend erforderlich ist die Vorlage einer Bestätigung über die Anmeldung zur Berufsschule, da ein Besuch der Berufsschule ohnehin parallel zur Ausbildung im Ausbildungsbetrieb erfolgt. In Zweifelsfällen kann aber auch diese angefordert werden.

Auch wenn eine gesetzliche Belehrungspflicht nicht besteht, sollte die schriftliche Bestätigung gegenüber dem Ausbildungsbetrieb (und ggf. auch dem Ausländer gegenüber) mit folgendem Hinweis versehen werden:

„Nach § 60a Abs. 2 Satz 9 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erlischt eine nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG erteilte Duldung unmittelbar kraft Gesetzes, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird. Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb nach § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der Zuwanderungs-/ Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind nach § 60a Abs. 2 Satz 8 AufenthG neben den vorgenannten mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach § 98 Abs. 2b AufenthG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn eine Mitteilung nach § 60a Abs. 2 Satz 7 und 8 AufenthG vorsätzlich oder leichtfertig nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig gemacht wird. Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- € geahndet werden (§ 98 Abs. 5 AufenthG).“

b) Schulische Berufsausbildung

Bei schulischen Berufsausbildungen, die unter den Begriff der qualifizierten Berufsausbildung des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG fallen, besteht teilweise kein Ausbildungsbetrieb. Statt eines Berufsausbildungsvertrages ist in diesen Fällen die Vorlage der Anmeldebestätigung der Schule zu fordern, bei der die Berufsausbildung stattfindet (z.B. Berufsfachschule). Die Bezeichnung des Ausbildungsberufes hat aus der Anmeldebestätigung hervorzugehen. Die bloße Einreichung der Anmeldung ist nicht ausreichend.

Bezüglich der Mitteilungspflichten des § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Inneres nach dem Sinn und Zweck diese Norm **analog** auf die ausbildende Schule anzuwenden, da die Schule wohl selbst nicht unter den Wortlaut „Ausbildungsbetrieb“ fällt. Aufgrund dieser analogen Anwendung sollte in diesen Fällen zwingend eine Belehrung an die Schule (z.B. obiges Muster in angepasster Form) erfolgen.

Zur Absicherung und fortlaufenden Überprüfung (Entlassung, vorzeitiges Abgehen von der Schule, Erkenntnisse über Prüfungen ohne Wiederholungsmöglichkeiten) können mit der Duldungserteilung auch Nachweispflichten in regelmäßigen Abständen auferlegt werden, z.B. Übersendung von Zwischenzeugnis und/oder Jahreszeugnissen der Schule an die Zuwanderungs-/ Ausländerbehörde.

c) Beurteilung weiterer Maßnahmen, die vor einem qualifizierten Ausbildungsbeginn liegen

Weder die Aufnahme eines **Studiums** noch eine **Einstiegsqualifizierung** als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz (**§ 54a SGB III**) oder **vergleichbare Maßnahmen**, die lediglich an eine Berufsausbildung heranführen, dazu befähigen oder die erforderliche Ausbildungsreife herstellen, stellen eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG dar.

Die Teilnahme an einer von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz nach § 54a SGB III kann jedoch im Einzelfall einen Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG darstellen. Dies steht jedoch zwingend unter der Voraussetzung, dass bereits eine verbindliche Zusage (z.B. Ausbildungsvertrag) für eine zeitlich unmittelbar anschließende qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG vorliegt.

Durch Nebenbestimmungen könnte der Eintritt des Abbruchs der Einstiegsqualifizierung abgesichert werden (z.B. auflösende Bedingung).

Ob ein Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG auch für eine einer Einstiegsqualifizierung vergleichbare Maßnahme vorliegt, unterfällt der Einzelfallprüfung. Mögliche Indizien stellen u.a. die Eintragung der Maßnahme in das jeweilige Ausbildungsverzeichnis, eine öffentliche Förderung (durch die Bundesagentur für Arbeit), eine Anrechnungsmöglichkeit des Zeitraumes auf den nachfolgenden Ausbildungszeitraum (Ausbildungsverkürzung), der Zeitraum und der Inhalt der Maßnahme dar.

Im Rahmen der vorgelagerten Ermessenserwägungen nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG wird unter anderem auch die ausreichende Sprachkenntnis, vorgelegte Zeugnisse, geleistete Integrationsbemühungen sowie Praktika zu berücksichtigen sein.

Lediglich zur Vervollständigung wird darauf hingewiesen, dass eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG für die komplette Zeitdauer eines Hochschulstudiums nicht erteilt werden darf. Eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG kommt für ein Studium allenfalls dann in Betracht, wenn der Studienabschluss absehbar und aufgrund der bisherigen Studienleistungen ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist. Analog zu Ziffer 60a.2.3.1 in Verbindung mit Ziffer 25.4.1.6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 ist dies zumindest das letzte Studienjahr.

2. „Aufgenommen hat“

Die Tatbestandsvariante „**aufgenommen hat**“ trifft auf Fallgestaltungen zu, in denen die Berufsausbildung mit einem anderen aufenthaltsrechtlichen Status (bspw. Aufenthaltsgestattung) begonnen wurde oder die Ausländerin bzw. der Ausländer bisher eine Duldung aus anderen Gründen (z.B. nach § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung) besessen hat (vgl. BT-Drs. 18/9090, S. 26).

IV. Hinweis zum Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Nichtvorlage der Voraussetzungen nach § 60a Abs. 6 AufenthG)

Nach dem Gesetzeswortlaut kommt es darauf an, **wann der Asylantrag gestellt** wurde (§ 14 AsylG). Unerheblich ist, wann der Ausländer in das Bundesgebiet eingereist ist und wann ihm der Ankunftsnachweis nach § 63a Abs. 1 AsylG ausgestellt wurde.

V. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen

In den Fällen, in denen die Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung **absehbar** ist, soll der Durchsetzung der Ausreisepflicht Vorrang eingeräumt werden. Eine Duldung zum Zweck der Berufsausbildung darf dann nicht erteilt werden. Eine konkrete Vorbereitung der Abschiebung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG soll dabei bereits vorliegen, wenn **Pass(ersatz)papiere beantragt** worden sind, die **Abschiebungen terminiert** sind oder ein **Verfahren zur Dublin-Überstellung** läuft. Die Formulierung entspricht im Übrigen § 61 Abs. 1c Nr. 3 AufenthG (vgl. BT-Drs. 18/9090, S. 25 f.).

Laut der Rechtsprechung des VGH Mannheim legen Wortlaut und gesetzgeberische Intention die Auffassung nahe, dass hierunter alle Maßnahmen fallen, die nach typisierender Betrachtung prognostisch bereits in einem engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen. Hierzu gehören etwa die **Buchung** des Ausländers auf einen bestimmten Flug, mit dem die Abschiebung erfolgen soll, oder die **Erteilung des Vollzugsauftrags gegenüber der Polizei** (VGH Mannheim, Beschluss vom 13.10.2016 – 11 S 1991/16 – juris).

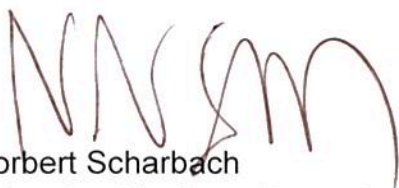
Im Rahmen der Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland kommt die Erteilung einer Duldung generell nicht in Betracht, weil der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und somit nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Wird während des Asylverfahrens auf der Grundlage der Dublin III-Verordnung festgestellt, dass ein anderer Anwenderstaat der Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, erlässt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit der Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 AsylG auch eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG. Spätestens dann steht zumindest materiell fest, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Die Erteilung einer Anspruchsuldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG scheidet damit zunächst aus. In diesen Fällen darf zudem zwischen der Rückübernahmeerklärung des zuständigen Mitgliedstaates und der tatsächlichen Rücküberstellung des Betroffenen grundsätzlich nur ein Zeitraum von sechs Monaten liegen. In diesem Zeitraum wäre eine Berufsausbildung ohnehin nicht möglich.

Im Übrigen liegt in diesen Fällen die Verfahrensherrschaft bis zur tatsächlichen Überstellung auch hinsichtlich der Prüfung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse ausschließlich beim BAMF. Diese Situation ändert sich erst dann, wenn das BAMF die Übernahme in das nationale Asylverfahren erklärt.

VI. Entscheidungserheblicher Zeitpunkt

Entscheidungserheblicher Zeitpunkt insbesondere für das Bestehen konkreter Abschiebemaßnahmen ist der **Zeitpunkt der Antragsstellung** bei der Behörde; wobei Unterlagen zur Belegung des Sachverhaltes im genannten Zeitpunkt nachgereicht werden können. Dies steht im Einklang mit dem Sinn des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG. Es ermöglicht ferner, den vom Gesetzgeber anerkannten Interessen von Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden Rechnung zu tragen sowie einen angemessenen Interessenausgleich zwischen getätigtem Vertrauen und dem öffentlichen Interesse an der Aufenthaltsbeendigung herbeizuführen. Eine andere Sichtweise würde es ermöglichen, den Anspruch auf eine Berufsausbildung ohne weiteres durch Einleitung von Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht wieder entfallen zu lassen. Dies entspräche nicht der Intention des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, der Ausbildungsverhältnisse schützen soll, die sich als Folge einer bereits begonnenen Integration darstellen, und Ausbildungsverhältnisse, die erst im Lichte einer drohenden Aufenthaltsbeendigung nach dem Entfallen oder der Feststellung des Fehlens von Abschiebungshindernissen angestrebt oder aufgenommen werden, aus seinem Anwendungsbereich ausklammern will (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.11.2016 – 12 S 61.16 – juris, Rn. 9, 11, VGH Mannheim, Beschluss vom 13. Oktober 2016 – 11 S 1991.16 – juris, Rn. 19, VG Freiburg, Beschluss vom 11. Oktober 2016 – 4 K 3553.16 – juris, Rn. 9).



Norbert Scharbach
Leiter der Abteilung Zuwanderung,
Bauen und Wohnen

Anlage – lediglich per E-Mail als pdf

Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen (Bekanntmachung des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 15.06.2016, BAnz AT vom 06.07.2016, B7)